

[REDACTED]

Von: Ordnungsamt@burgdorf.de
Gesendet: Mittwoch, 9. Februar 2022 11:46
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Hundehaltung in Burgdorf

Von: Otto Raguse <ora48@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 4. Februar 2022 21:50
An: Giere, Janna <Giere@burgdorf.de>
Betreff: Hundehaltung in Burgdorf

Sehr geehrter Herr Pollehn,

ich habe den aktuellen Wortlaut des Niedersächsischen Hundegesetzes kopiert und um für mein Anliegen nicht relevante Fragen gekürzt (Übersichtlichkeit). Mir geht es darum, für die offensichtlich in der gesamten Stadt bestehenden Probleme in Sachen Hundesch... Möglichkeiten zur Lösung des Problems zu finden. Daher bitte ich sie, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Stadtverwaltung zur Umsetzung des Gesetzes verpflichtet?

2. §3 Sachkunde (1)

Werden diese Vorgaben überprüft?

§4 Kennzeichnung

Sind alle Hundehalter über diese Pflicht informiert?

Gibt es die Möglichkeit für eine autorisierte Person den Transponder zu lesen?

§ 5 Haftpflichtversicherung

Sind alle Hundehalter über diese Pflicht informiert?

Wer ist für die Überprüfung verantwortlich?

In der Hoffnung auf baldige Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichem Gruß

Otto Raguse

Zum 22.04.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§3 Sachkunde (1)

1 Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen.

2 Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

§4 Kennzeichnung

1 Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

2 Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen.

3 Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

1 Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

2 Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 Abs. 1 zuständige Gemeinde.

3 Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 6 Mitteilungspflicht (1)

1 Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort, - Seite 4 von 10 -

2. seine Anschrift, 3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,

4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und

5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).